

Zahl: KABEG-81/6/17
Betreff: GBRG-Novelle 2017;



Hauptabteilung Recht und Personal

9020 Klagenfurt am Wörthersee
Kraßniggstraße 15
T +43 463 55212-0
F +43 463 55212-50009
www.kabeg.at

An das
Bundesministerium für Gesundheit und Frauen
BMGF – II/A/2 (Allgemeine Gesundheitsrechtsange-
legenheiten und Gesundheitsberufe)
zH Herrn Hon.-Prof. Dr. Gerhard Aigner
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Via E-Mail:

begutachtungen@bmgf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Sehr geehrter Herr Hon.-Prof. Dr. Aigner!

Mit Bezug auf das zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gesundheitsberufe-
register-Gesetz, das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz und das MTD-Gesetz geändert
werden (GBRG-Novelle 2017), stattfindende Begutachtungsverfahren, Zahl: BMGF-
92250/0051-II/A/2/2016, wird seitens der Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft –
KABEG binnen offener Frist folgende Stellungnahme übermittelt:

Mit der im BGBl. I Nr. 75/2016 kundgemachten GuKG-Novelle 2016 wurde der Mindestum-
fang der Fortbildungspflicht für Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und
Krankenpflege innerhalb von jeweils 5 Jahren von 40 auf 60 Stunden erweitert. Mit der im
BGBl. I Nr. 87/2016 kundgemachten Novelle des Bundesgesetzes über die Regelung der ge-
hobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz) wurde der Mindestumfang der
Fortbildungspflicht für Angehörige der gehobenen medizinisch-technischen Berufe entspre-
chend der Regelung für den gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege er-
weitert. Übergangsregelungen sind dazu in den beiden genannten Novellen nicht enthalten.
Dies kann insbesondere für jene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren 5-jähriger Beob-
achtungszeitraum zur Erfüllung des Mindestumfanges der Fortbildungspflicht relativ kurz
nach dem Inkrafttreten der gegenständlichen erweiterten Fortbildungspflicht endet, zu
Umsetzungsschwierigkeiten führen. Eine Übergangsbestimmung wäre hilfreich (beispiels-
weise Erstreckung des Beobachtungszeitraumes und/oder Aliquotierung der 60-stündigen
Fortbildungsverpflichtung für den Zeitraum vom Inkrafttreten der erweiterten Fortbildungs-
pflicht bis zum Beginn des dem laufenden Beobachtungszeitraum folgenden Beobachtungs-
zeitraumes).

Im Zusammenhang mit der erweiterten Fortbildungspflicht wird darüber hinaus um Klarstel-
lung ersucht, dass ab dem Datum der erstmaligen Eintragung in das Gesundheitsberufe-

register der Stichtag (Beginn des 5-jährigen Beobachtungszeitraumes) zur Berechnung des Mindestumfanges der Fortbildungspflicht dem Stichtag gemäß § 18 Abs. 1 Gesundheitsberuferegister-Gesetz – GBRG, BGBl. I Nr. 87/2016, entspricht.

Zu den restlichen Bestimmungen des gegenständlichen Entwurfes sind keine Anmerkungen auszuführen.

Um gefällige Kenntnisnahme sowie Berücksichtigung unserer Vorschläge und Anmerkungen wird höflichst ersucht.

Mit freundlichen Grüßen!

Klagenfurt am Wörthersee, am 31.01.2017

Für die Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG

Der Leiter der Hauptabteilung Recht und Personal



i. A. Mag. Edith Rink, LL.M.